

33. 1. Siegt nach den Vorschriften des § 11 Sechsten Teiles der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 563) den über ein Armentechtsgesuch befindenden Richtern die Amtspflicht zu sachgemäßer und erschöpfender Prüfung gegenüber dem Gegner der armen Partei ob?

2. Wird mit der Bewilligung des Armenrechts für einen aussichtslosen Prozeß eine dem Antragsteller gegenüber bestehende richterliche Amtspflicht verletzt?

3. Kann die mit den Prozeßkosten belastete Partei aus der Anordnung einer überflüssigen Beweisaufnahme einen Anspruch wegen richterlicher Amtspflichtverletzung herleiten?

RGB. § 839. ZPO. §§ 114 ffg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juli 1937 i. S. Stadtgemeinde B. (Kl.)
m. Deutsches Reich (Bekl.). V 35/37.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagenden Stadtgemeinde sind Kosten dadurch erwachsen, daß der minderjährige Schüler Sch. sie verklagte, nachdem ihm vom Landgericht B. das Armenrecht bewilligt worden war. Sch. hatte beim Turnunterricht der Volksschule in B. einen Unfall erlitten, den er auf Verschulden des Turnlehrers zurückführte. Für die Schadensfolgen machte er die Klägerin als den Schulverband, in dessen Diensten der Lehrer gestanden habe, auf Grund des § 4a preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 (RG. S. 691) in der Fassung vom 14. Mai 1914 (RG. S. 117) verantwortlich. Nachdem das Landgericht über den Hergang des Unfalls Beweis erhoben hatte, wurde die Klage unter Belastung des damaligen Klägers mit den Kosten abgewiesen, weil die Stadt nicht die richtige Beklagte, weil aber auch keine Fahrlässigkeit des Lehrers festzustellen sei. Die von Sch. der damaligen Beklagten zu erstattenden Kosten wurden auf 455,55 RM. festgesetzt.

Diese Kosten, die vom Schuldner nicht beizutreiben sind, verlangt die Klägerin nunmehr vom Beklagten ersetzt, weil ihre Prozeßaufwendungen auf schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Richter zurückzuführen seien, die dem Sch. das Armenrecht bewilligt hatten. Die Klägerin hat ferner auf Grund ihres Kostentitels die angeblichen Ansprüche des Sch. gegen den Beklagten aus einer diesem gegenüber begangenen Amtspflichtverletzung der Richter des Vorprozesses gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Pflichtverletzung der Richter, die nach Ansicht der Klägerin den Beklagten ihr und auch dem Sch. gegenüber haftbar macht, soll darin liegen, daß

sie dem Sch. das Armenrecht bewilligt und so die Prozeßführung ermöglicht hätten, obgleich sie schon bei der Prüfung des Armenrechtsgefuchs darauf hingewiesen worden seien, daß für ein etwaiges Versehen des Lehrers an der Volksschule nicht die Stadtgemeinde, sondern der Staat aufzukommen haben würde. Weiter auch darin, daß trotz dieses im Laufe des Prozesses wiederholten Hinweises Beweis über den Hergang des Unfalls erhoben worden sei, wodurch überflüssige Beweisgebühren entstanden seien.

Der Beklagte bestreitet, daß den Richtern bei der Prüfung des Armenrechtsgefuchs und bei der Prozeßleitung eine Amtspflicht gegenüber der Klägerin obgelegen habe, deren Verletzung ihn haftbar machen könne. Er bestreitet weiter eine Haftpflicht gegenüber Sch., da mit der Bewilligung des Armenrechts und der Anordnung der Beweisaufnahme nur dessen Anträgen stattgegeben worden sei.

Die Klägerin war bisher unterlegen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Die Rechtsverfolgung des Schülers Sch. im Vorprozeß gegenüber der damaligen Beklagten, jetzigen Klägerin, hatte von vornherein keine Aussicht auf Erfolg, weil für eine etwaige Amtspflichtverletzung des Volksschullehrers nicht die Stadtgemeinde, sondern der Staat haftete (preuß. Ges. v. 14. Mai 1914 — siehe oben —; vgl. RÜZ. Bd. 84 S. 41, Bd. 85 S. 22). Dem Sch. hätte also das Armenrecht zu einer Klage gegen die Stadt B. verweigert werden sollen. Auszugehen ist weiter davon, daß die Bewilligung des Armenrechts ein richterliches Versehen darstellte, und daß die Klägerin im Falle richtiger Beschlußfassung die Kosten erspart hätte, deren Erstattung sie jetzt verlangt. Dieser Sachverhalt kam aber doch, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, deswegen nicht zu einer Haftung des Reichs für die der Klägerin schädlichen Folgen des Versehens der Richter führen, weil diese mit der Bewilligung des Armenrechts keine ihnen der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben, so daß aus diesem Grunde § 839 BGB. und Art. 131 WeimVerf. nicht zu Gunsten der Klägerin anzuwenden sind.

Das Reichsgericht hat bereits in der Entscheidung RÜZ. Bd. 135 S. 110 verneint, daß den über ein Armenrechtsgefuch entscheidenden Richtern gegenüber dem Gegner der armen Partei eine Amtspflicht

zur sachgemäßen und erschöpfenden Prüfung des Vorbringens des Antragstellers obliege. Damals war die im Jahre 1928 geltende Fassung der §§ 114 fgl. BPD. maßgebend, wonach der zur Kostenzahlung Unvermögende dann Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts hatte, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erschien; wo weiter in § 118 Abs. 3 das. vorgeschrieben war, daß im Gesuch das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen sei, und in § 118a die Möglichkeit erwähnt wurde, den Gegner zu Protokoll der Geschäftsstelle zu hören, aber sonstige Vorschriften hinsichtlich der Vorprüfung fehlten. In dem jetzt zur Erörterung stehenden Fall wurde das Armenrechtsgesuch am 20. Oktober 1933 eingereicht und das Armenrecht am 4. Dezember 1933 bewilligt. In diesem Zeitpunkt galten für die Armenrechtsbewilligung die in § 11 des sechsten Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 enthaltenen Bestimmungen, die erst vom 1. Januar 1934 an abgelöst wurden durch die Neufassung laut Gesetzes vom 27. Oktober 1933, wie sie gegenwärtig gilt (RGBl. I S. 821). Der genannte § 11 bestimmte als Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts, daß die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg biete; ferner über das Prüfungsverfahren:

Das Gericht kann von dem Antragsteller eine Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Angaben fordern. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören und kann, soweit dies ohne eine erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen.

Die alte Bestimmung des § 127 BPD., daß gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, kein Rechtsmittel stattfindet, blieb unverändert.

Das Berufungsgericht ist bei der Verneinung einer dem Gegner der bedürftigen Partei gegenüber bestehenden Amtspflicht des Richters zu sachgemäßer und erschöpfender Prüfung des Vorbringens des Antragstellers wesentlich den in RGZ. Bd. 135 S. 110 entwickelten Gedankengängen gefolgt. Es sieht die dem Gericht obliegende Prüfung als eine zur Wahrung geordneter Rechtspflege und zur Verhütung zweckloser Kostenbelastung der Staatskasse dienende Maßnahme an, die aber nicht zum Schutze der Belange des Anspruchsgegners bestimmt sei. Daran ist nach seiner Meinung auch durch die sich aus der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ergebende Verschärfung der

Prüfungspflicht nichts geändert worden. Denn deren Zweck sei eine Entlastung der Staatskasse gewesen, ohne daß aber die Stellung des Gegners im Armenrechtsverfahren grundsätzlich habe umgestaltet werden sollen.

Dieser Standpunkt des Oberlandesgerichts ist zu billigen. Anzuknüpfen ist an die in der erwähnten Entscheidung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts enthaltenen Darlegungen, denen der jetzt erkennende Senat beipflichtet. Die Beschränkung der Armenrechtsbewilligung auf Fälle, in denen die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war, gab Anlaß zu Vorprüfungen, die aber nur vorläufig und abgekürzt sein sollten und keine Anhörung des Gegners zu umfassen brauchten. Daraus und aus dem Fehlen eines Beschwerderechts gegen Armenrechtsbewilligungen wurde mit Recht gefolgert, daß die Gesuchsprüfung nicht zur Wahrung der Belange des Gegners, sondern nur zur Aufrechterhaltung geordneter Rechtspflege und zur Vermeidung unnützer Ausgaben der Staatskasse bestimmt sei. Wohl brachte nun die im vorliegenden Falle maßgebende Neuregelung der Notverordnung eine Beschränkung der Armenrechtsbewilligung auf Fälle, wo mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein Erfolg zu erwarten ist, ferner eine Erweiterung des Prüfungsverfahrens mit der Möglichkeit, dem Antragsteller eine Glaubhaftmachung aufzuerlegen, und regelmäßig mit Anhörung des Gegners. Damit war eine möglichst weitgehende Ausscheidung von Streitigkeiten beabsichtigt, die diese Vergünstigung nicht verdienten. Aber doch keine grundsätzliche Änderung des Armenrechtsverfahrens, insbesondere des Zweckes der Gesuchsprüfung. Das mit diesen Änderungen erstrebte Ziel war die Entlastung der Gerichte von unnützen Prozessen, was um so dringlicher war, als zunehmende wirtschaftliche Not im Jahre 1931 immer weiteren Kreisen die Möglichkeit einer Prozeßführung auf eigene Kosten nahm (vgl. Volkmar in JW. 1931 S. 2890; Jonas in JW. 1931 S. 3519). Die Ausscheidung unnützer Rechtsstreite sollte auch die Staatskasse entlasten, worauf die Überschrift des Kapitels I im sechsten Teil der Notverordnung „Vereinfachung und Ersparnisse“ hinweist. War dabei zwar weiter daran gedacht, daß eine gründlichere Vorprüfung auch den Gegnern der Armenrechtsbewerber zugute kommen werde, so sollte das doch nur eine günstige Nebenwirkung des neuen Verfahrens sein, war aber nicht Ziel und Zweck der Änderung. Man darf allerdings, wie die Revision

mit Recht bemerkt, nicht den Gegensatz aufstellen, daß eine gegenüber dem Staate bestehende Amtspflicht das Bestehen einer solchen gegenüber einem Dritten ausschließe und umgekehrt. Aber man kann von einer Amtspflicht, deren Erfüllung in erster Linie allgemeinen Belangen der Rechtspflege und der Staatskasse dienen soll, doch nicht sagen, sie sei dem Beamten gerade im Interesse des Einzelnen auferlegt (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 243, Bd. 135 S. 113, Bd. 154 S. 266). Ein besonders wichtiges Anzeichen dafür, daß mit der Prüfung des Armenrechtsgefuchs keine dem Armenrechtsgegner gegenüber bestehende Amtspflicht erfüllt wird, ist das Fehlen eines Beschwerderechts des Gegners gegenüber dem Bewilligungsbeschluß. Das wurde auch durch die Notverordnung nicht geändert.

2. Abwegig ist weiter der Gedanke der Klägerin, mit der Armenrechtsbewilligung für den aussichtslosen Prozeß hätten die Richter eine ihnen dem Sch. gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und die Haftbarkeit des Reichs für die diesem erwachsenen Kosten herbeigeführt. Der Zweck des Prüfungsverfahrens geht nicht dahin, den Antragsteller vor unnützen Kosten zu schützen. Der Umstand, daß dies als Nachwirkung ordnungsmäßiger Sachprüfung eintreten kann, ergibt noch keine Amtspflicht zur Aufdeckung sachlicher Mängel eines Antrags zum Schutze des Antragstellers selbst. Dieser kann sich nicht darüber beschweren oder gar einen Schadenersatzanspruch daraus herleiten, daß seinem Antrage stattgegeben wurde.

3. Schließlich wurde der Klägerin ohne durchgreifenden Rechtsirrtum der Anspruch versagt, den sie auf Ersatz der ihr durch überflüssige Beweisaufnahme verursachten Kosten erhoben hat. Die Amtspflicht des Richters, einen Prozeß ohne sachlich unnötige, d. h. zur Entscheidung des Streits nicht erforderliche Abschweifung durchzuführen, besteht allein zur Wahrung einer geordneten Rechtspflege als einer hohen Staatsaufgabe, nicht aber mit dem Zweck einer Wahrnehmung der Kostenbelange der am Prozeß beteiligten Einzelpersonen. Wohl kommen ihnen die aus klarer Prozeßleitung entspringenden Vorteile zugute; aber die Pflicht des Richters dazu obliegt diesem nicht der Prozeßpartei, sondern allein der Staatsgewalt gegenüber.